

Glashagel lässt Feuer keine Chance

UNTERNEHMEN „Wasser marsch!“, heißt es für gewöhnlich bei Feuer. Doch für Metall-, Kabel- oder Flüssigkeitsbrände ist Wasser völlig ungeeignet.

Die Genius Entwicklungsgesellschaft mbH Königs Wusterhausen hat ein ganz neues Löschmittel entwickelt und zur Marktreife geführt: winzige Glasgranulate, so genannte PyroBubbles®. Wenn Klaus-Michael Pasewald, Geschäftsführer der Genius Entwicklungsgesellschaft mbH, über die Erfindung seiner Firma berichtet, klingt das eher bescheiden. „Wir sind mit unseren PyroBubbles® in der Lage, Metall- und Flüssigkeitsbrände besser zu bekämpfen als mit herkömmlichen Löschmitteln“, sagt er schlicht. Tatsächlich haben die millimetergroßen Siliziumdioxid-Granulate gegenüber Wasser, Schaum oder Pulver überragende Vorteile: Sie sind über 1000

Grad Celsius hitzebeständig, ersticken das Feuer in Windeseile und sind hinterher sogar absaug- und wiederverwendbar. Zudem richten sie keinerlei Löschschäden an, die bei Bränden mitunter kostspieliger sind, als der eigentliche Feuerschaden. Das Granulat ist also umwelt- und ressourcenschonend zugleich.

Löschmittel der Zukunft

Insbesondere bei Maschinen- und Kabelbränden könnten PyroBubbles® das Löschmittel der Zukunft werden. Denn bisher ist es noch nicht gelungen, für solche Brände ein wirklich effektives Löschmittel herzu-

Winzig kleine Glasgranulate, die sogenannten PyroBubbles®

FOTO: NEUBAUER

Anzeige

Informationen zum Gesellschaftsrecht (53)

Neues zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers in der Insolvenz



Die Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung beschäftigt die Rechtsprechung immer wieder. Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer einer GmbH mit seinem Privatvermögen, wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für die GmbH noch Zahlungen tätigt, es sei denn, dass diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind.

Der BGH hat hier schon vor ein paar Jahren entschieden, dass die Veranlassung eines Kunden zur Zahlung auf ein im Minus geführtes Konto zu einer solchen unzulässigen Zahlung führt, denn durch den Zahlungseingang auf dem Konto werden ja gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zurückgeführt. Mit Urteil vom 25.01.2010 - II ZR 258/08 - hatte der BGH den Fall zu entscheiden, dass der Geschäftsführer einer insolventen GmbH eine Zahlung an einen Gläubiger der Gesellschaft leistete und in Höhe dieser Zahlung die Kreditlinie auf dem Girokonto in Anspruch nahm. Der BGH führte aus, dass hierdurch der Masse keine Gelder entzogen werden. Es werde lediglich ein Gläubiger (der Vertragspartner) durch einen anderen Gläubiger (die Bank) ersetzt. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers kommt hier allerdings dann in Betracht, wenn die Forderung des Geschäftspartners gegen die Gesellschaft ungesichert war, die Darlehensforderungen der Bank jedoch durch Sicherheiten der Gesellschaft - nicht des Gesellschafters - gesichert sind. In diesem Falle entzieht die Bank als Gläubiger der Masse Vermögenswerte, während dies ein Geschäftspartner als Gläubiger nicht kann.

Ebenfalls bereits vor einigen Jahren hatte der BGH Zahlungen für zulässig erklärt, wenn das Unterlassen der Zahlung zu einer Strafbarkeit des Geschäftsführers führt. Dies betrifft insbesondere die Nichtabführung der Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge. Mit Urteil vom 25.01.2011 - II ZR 196/09 - hat der BGH nun entschieden, dass nicht nur die Zahlung der laufenden Arbeitnehmerbeiträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar ist und damit keine persönliche Haftung des Geschäfts-

führers begründet wird, sondern auch die Zahlung rückständiger Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge. Hier ist aber zweierlei zu beachten. Zum einen ist nur die Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge strafbar und demgemäß auch nur insoweit eine Haftung des Geschäftsführers ausgeschlossen. Zum anderen gilt die Ausnahme vom grundsätzlichen Zahlungsverbot nur dann, wenn der Geschäftsführer spätestens bei Ablauf der Drei-Wochen-Frist nach Eintritt der Insolvenzreife auch einen Insolvenzantrag stellt. Stellt er diesen erst später, wird die Zahlung rückwirkend unzulässig und tritt damit wieder eine persönliche Haftung des Geschäftsführers ein. Die Nichtabführung von Lohnsteuer und Umsatzsteuer ist zwar nicht strafbar, aber als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht. Auch hier handelt der Geschäftsführer nach dem BGH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife laufende oder rückständige Umsatzsteuer oder Lohnsteuer an das Finanzamt abführt. Demgemäß besteht auch insoweit keine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **In Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/74796-0
Fax: 0331/74796-25
andreas.klose@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.

stellen, wie Pasewald betont. Wenn Recyclinganlagen, Härtebäder oder andere Bereiche der Metallverarbeitung von Bränden heimgesucht werden, entwickeln sich schnell Temperaturen von weit über 2000 Grad Celsius. Selbst eine bisher kaum zu beherrschende Brandlast wie Magnesium sei trotz der schnellen Ausbreitungsgeschwindigkeit mit Hilfe von PyroBubbles® kontrollierbar und löscher. „Das Granulat schneidet die Sauerstoffzufuhr ab. Beim Löschen schmilzt die erste Schicht der Bubbles und bildet eine vollständig undurchlässige Membran um den Brandherd, so dass keine chemische Reaktion mit der Luft mehr stattfinden kann“, erläutert Pasewald.



Geschäftsführer Klaus-Michael Pasewald
FOTO: NEUBAUER

Metall befürchtete „Wandern“ oder „Kriechen“ von Bränden wird dadurch ausgeschlossen. Glutnester glimmen unter den Kügelchen wegen der fehlenden Sauerstoffzufuhr nur minuten- anstatt sonst stundenlang nach. Nach dem Absaugen des Granulats können vom Feuer beschädigte Maschinenteile repariert oder ausgewechselt werden. Gerade für Unternehmen, die sehr teure Anlagen und Maschinen betreiben, seien die PyroBubbles® im Brandfall äußerst kostensparend, sagt Pasewald. Auch für den Brandschutz eigne sich Granulat hervorragend. Durch die Befüllung von Kabelschächten mit PyroBubbles® könne beispielsweise Bränden in Kabel- und Versorgungsschächten vorgebeugt werden. „Das Granulat kann 300 Grad Celsius Wärme pro Zentimeter Auflage absorbieren“, erklärt der Experte. Sechs Jahre dauerte die Entwicklung des Speziallöschmittels bis zur Marktreife. Mit Fördermitteln der ILB und einer Forschungsunterstützung durch die BTU Cottbus wurden

umfangreiche Tests und Laborversuche begleitet. Als das Granulat marktreif war, gründete Pasewald im März 2010 die Genius Entwicklungsgesellschaft mbH, die Lizenzen für die Herstellung und Vermarktung der PyroBubbles® vergibt.

Drei verkaufte Lizenzen

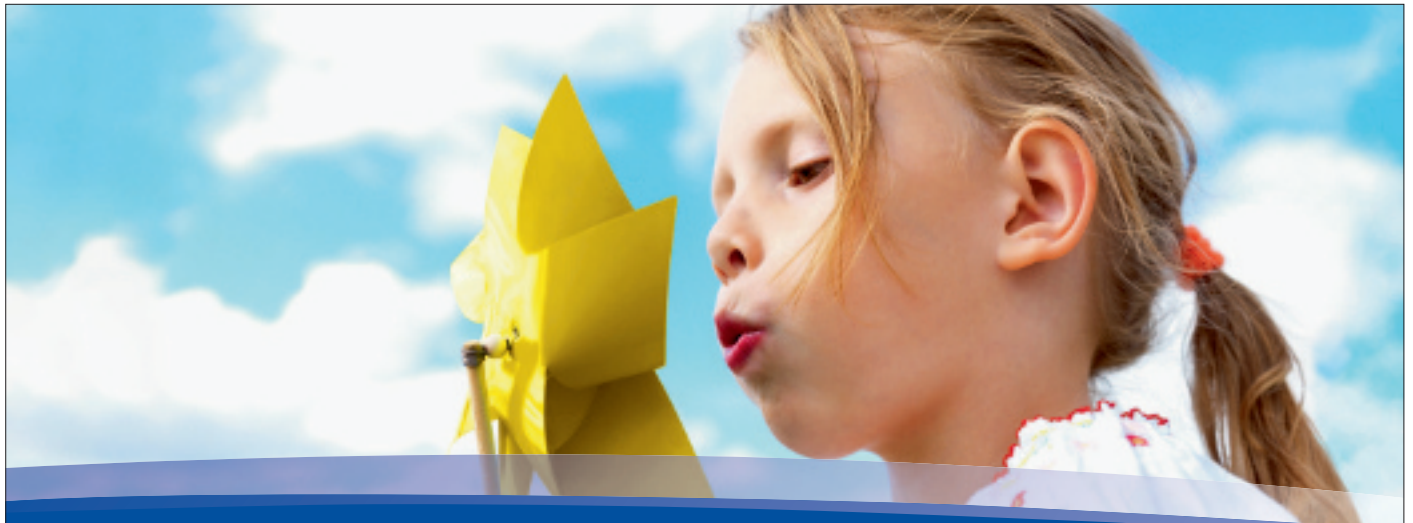
Insgesamt drei Lizenzen hat Pasewalds junge Firma bisher verkauft, davon eine in die Schweiz. Im Wettbewerb „Deutschland – Land der Ideen“, der unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten steht, wurde die Genius Entwicklungsgesellschaft mbH unter 2500 Bewerbern für ihr innovatives Produkt ausgezeichnet. Vor kurzem stellte der Geschäftsführer die Erfindung in den Niederlanden vor. „Bei den Feuerwehrleuten am Amsterdamer Flughafen Schiphol stieß unser Löschgranulat auf sehr großes Interesse“, berichtet Pasewald. Auf geplanten Unternehmerreisen nach Israel, Russland und in die USA will er neue Kontakte knüpfen und weitere Interessenten für sein hochwirksames Löschmittel finden.

■ Katrin Neubauer

Vorteil: Gewicht

Bisher mussten für solche Brände tonnenweise Sand oder Streusalz vorrätig gehalten werden. Das Glasgranulat ist sechsmal leichter als Wasser und erstickt das Feuer, anders als Sand, sofort. Das bei

Anzeige



Die richtige Energie für die Zukunft

Wir haben viel Energie für Brandenburg und die Menschen, die hier leben und arbeiten. Auch deshalb unterstützt EWE zahlreiche Projekte aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Bildung und fördert den Ausbau erneuerbarer Energien.

Ein Stück sichere Zukunft – entwickelt mit der richtigen Energie.

www.ewe.de

